

Die Mitte, Seilerstrasse 8a, Postfach, 3011 Bern

Eidgenössische Volksinitiative 'Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!' (im Bundesblatt veröffentlicht am 27. September 2022).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 128 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Das Einkommen eines Ehepaars wird zusammengerechnet. Das Gesetz sorgt dafür, dass Ehepaare gegenüber anderen Steuerpflichtigen nicht benachteiligt werden.

Art. 197 Ziff. 15

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 128 Abs. 3^{bis} (Nichtbenachteiligung von Ehepaaren bei der direkten Bundessteuer)

¹ Treten die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu Artikel 128 Absatz 3^{bis} drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.

² Zur Sicherstellung der Nichtbenachteiligung von Ehepaaren gegenüber anderen Steuerpflichtigen regelt der Bundesrat in der Verordnung, dass für Ehepaare:

- neben der gemeinsamen Besteuerung eine alternative Steuerberechnung anhand des Tarifs und der Abzüge für unverheiratete Personen gemäss der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer erfolgt; und
- der tiefere der beiden berechneten Steuerbeträge in Rechnung gestellt wird.

! Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches. !

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Bachmann-Roth Christina, Sandweg 3, 5600 Lenzburg; Binder Marianne, Müntzbergstrasse 21, 5400 Baden; Bischof Pirmin, Sälarain 16, 4500 Solothurn; Bregy Philipp Matthias, Aletschstrasse 7, 3904 Naters; Bünter Sarah, Harzbüchelstrasse 14, 9000 St.Gallen; Bürgin Yvonne, Werner-Weber-Strasse 3, 8630 Rüti; Ettlin Erich, Chatzenrain 22, 6064 Kerns; Glanzmann-Hunkeler Ida, Feldmatt 41, 6246 Altishofen; Gnägi Jan, Birkenweg 3, 3270 Aarberg; Gugger Niklaus, Feldstrasse 2, 8400 Winterthur; Hegglin Peter, Nussli 3, 6313 Edlibach; Maitre Vincent, Quai Gustave-Ador 2, 1207 Genève; Müller Leo, Museggstrasse 12, 6017 Ruswil; Müller-Altermatt Stefan, Dorfstrasse 6, 4715 Herbetswil; Pfister Gerhard, Gulmstrasse 53, 6315 Oberägeri; Ritter Markus, Krans 4, 9450 Altstätten; Rüdüsüli Marc, Hochwachtstrasse 24, 8370 Sirmach; Roth Pasquier Marie-France, Chemin du Gibloux 23, 1630 Bulle; Schneider Tino, Hirschweg 13, 7000 Chur; Stadelmann Karin, Bundesstrasse 17, 6003 Luzern; Streiff Marianne, Kirchgässli 25, 3322 Urtenen-Schönbühl

Ablauf der Sammelfrist: 27. März 2024.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Amtsstempel

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Amtliche

Eigenschaft: _____

--

Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 27. März 2024 senden an:

Die Mitte, Seilerstrasse 8a, Postfach, 3011 Bern.

Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein.